

vativen, religiösen, katholischen Seite, hin lagen, ohne daß irgend ein Wissensgebiet ausgeschlossen sein sollte.

Das Kirchenlexikon von Weyer und Welte wurde in erster Auflage in den Jahren 1846 bis 1856 hergestellt. Herder bereiste ganz Deutschland, um Verbindungen anzuknüpfen, war aber durch wiederholte Reisen auch in Oesterreich, England, Frankreich und Italien bekannt. Ueber dreißig Jahre alt, lernte er noch eifrig Englisch und Italienisch. Von gewinnender Persönlichkeit, in Geschäften talentvoll, prompt und gewissenhaft, gelang es Benjamin Herder seinen Verlag nach allen Seiten auszuweiden und ihn mit vielen angesehenen und gangbaren Werken zu bereichern. Aber er druckte, wenn es galt, einer guten Sache zu dienen, gern auch Bücher, bei denen man nicht auf die Kosten kommen konnte. Treu und anhänglich wie er war, sind ihm aus vielen Autoren und Buchhändlern Freunde erstanden.

Für die Heranbildung tüchtiger Jüglinge im eigenen Hause blieb Benjamin Herder durch sein ganzes Leben persönlich bemüht. Von seiner edlen und ernsten Stirn leuchtete oft die Sonne eines heiteren, freundlichen und teilnahmewollen Sinnes; immer selbstlos, wußte er Anderen Opfer zu bringen; ein dreißig-jähriges qualvolles Leiden (Gesichtsschmerz) hatte ihn gelehrt zu leiden und zu schweigen.

Was Benjamin Herder als Buchhändler geleistet, zeigt sein Verlagskatalog und zeigen die Zweigniederlassungen seiner Firma; als Mensch gereichte er unserm Stand in jedem Betracht zur Ehre und diese ist ihm auch in reichem Maße erwiesen worden, so viel er sie auch dankend ablehnen mochte.

Allzubald, schon am 26. November, ist ihm seine hochgeehrte Lebensgefährtin, Emilia, geb. Streber, im Tode nachgefolgt, einen Sohn und Erben, Hermann Herder, im fünfunds-zwanzigsten Lebensjahre zurücklassend.

Zum Verlagsrecht.

In der Hauptversammlung des Deutschen Schriftstellerverbandes in München am 2. September d. J. wurde, wie wir f. B. mitgeteilt haben, auf Antrag von Robert Keil (Weimar) und Dr. Müller (Stuttgart) beschlossen, es sei an den deutschen Reichskanzler ein Gesuch zu richten des Inhalts, daß das Verlagsrecht in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich aufgenommen oder aber durch besonderes Gesetz alsbald geordnet werden möge.

Ueber diesen für den deutschen Verlagsbuchhandel hochwichtigen Gegenstand äußert sich vom Standpunkte des Schriftstellers aus ein Mitglied des Sachverständigen-Ausschusses beim Syndikat des deutschen Schriftsteller-Verbandes, Herr Kammergerichtsrat Ernst Wicher t (Berlin), in einer Zuschrift an die »Deutsche Presse«, welche wir aus diesem Blatte hier wörtlich wiedergeben. Wir betrachten die nachfolgenden Ausführungen als eine Anregung zur Klärung des Verhältnisses zwischen Urheber und Verleger und sind unsrerseits pflichtmäßig bereit, durch Abdruck gefälliger Einsendungen aus unseren Kreisen auch der verlegerischen Seite dieses Verhältnisses zu ihrer richtigen Beleuchtung zu verhelfen.

Die Zuschrift lautet:

»Sehr geehrter Herr! Sie wünschen von mir zu erfahren, welche gesetzliche Bestimmungen de lege ferenda vom Standpunkte des Schriftstellers in betreff des Verlags-Vertrages anzustreben seien. Dabei bemerke ich vorweg, daß der Verlagsvertrag als Vertrag seiner Natur nach nichts von anderen Verträgen Abweichendes hat, und deshalb die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Schriftlichkeit, Mündlichkeit, Erfüllung, Aufhebung u. auch ihm genügen müssen. Was man von dem Gesetz erwartet, ist eine Regelung des Verhältnisses zwischen Autor und Verleger für den Fall, daß kein eigentlicher Vertrag geschlossen ist, oder der geschlossene Vertrag nicht alle möglicherweise in Frage kommenden Umstände im voraus regelt. Es

steht außerdem allemal im Belieben der Kontrahenten, einander Rechte einzuräumen und Verpflichtungen aufzulegen, über welche sie einig werden. Es wäre aber sehr umständlich und zeitraubend, in jedem Vertrage alle überhaupt denkbaren Streitpunkte zu befeitigen, und es erscheint deshalb wünschenswert, daß schon das allgemeine bürgerliche Gesetz diejenigen Bestimmungen hinstellt, welche als die Regel zu gelten haben und deshalb überall an die Stelle des Vertrages treten, wenn dieser fehlt oder nicht erschöpfend abgefaßt ist. Es wird dann immer noch dem Willen der Kontrahenten überlassen bleiben, vertragsmäßig etwas anderes abzuereben; aber es wird, wenn dies nicht geschieht, jeder Teil durch das Gesetz gebunden sein und dessen Vorschrift für den besonderen Fall nachleben müssen. Das Gesetz muß selbst dann ausreichen, wenn nichts weiter geschieht, als daß ein Schriftsteller einem Verleger ein Manuskript zum Verlage anbietet, ohne irgend eine Bedingung beizufügen. Von dieser aller-einfachsten Form der Verbindung ist auszugehen, wenn ermittelt werden soll, welche Bestimmungen das Gesetz, den Willen der Kontrahenten ergänzend, zu treffen hat.

Dabei wird nicht gleichgültig sein, wie das Gesetz sich entscheidet. Denn wenn es auch vertragsmäßig abgeändert werden kann, so liegt doch auf der Hand, daß derjenige Teil im Nachteile ist, der sich genötigt sieht, eine Abänderung zu verlangen. Das Gesetz wird daher, wenn es gut genannt werden soll, so beschaffen sein müssen, daß beide Teile für alle gewöhnlichen Fälle die gesetzliche Regelung als die der Billigkeit entsprechende anzusehen geneigt sein können. Ist dies nicht so, dann wird stets der stärkere Teil bemüht sein, bei dem schwächeren kontraktliche Abweichungen durchzudrücken. Die Gefahr ist noch nicht so groß, wenn das Gesetz sich des schwächeren Teils annimmt; sie ist aber für diesen unüberwindlich, wenn das Gesetz an sich schon den stärkeren begünstigt: — er wird dann kaum ausnahmsweise zu einem billigen Abkommen gelangen.

Als der im allgemeinen stärkere Teil muß der Verleger angesehen werden und zwar deshalb, weil die Vermutung dafür spricht, daß die Uebertragung eines Rechtes die möglichst unbeschränkte Ausübung gestattet, mithin allemal die Beschränkung durch Gesetz oder Vertrag festgestellt sein muß. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht werden daher im wesentlichen Beschränkungen des Verlegers enthalten müssen, der nicht nur den Autor in billiger Weise zu entschädigen, sondern auch das ihm übertragene Recht dessen billigen Erwartungen gemäß auszuüben hat.

Von seiten des Autors wird die Voraussetzung gelten müssen, daß er dem Verleger ein Werk anbietet, das bisher noch nicht veröffentlicht ist. War dies der Fall, so darf er es nicht verschweigen. Verschweigt er es, so muß der Verleger zur Aufhebung des Vertrages, Rückforderung des gezahlten Honorars und Forderung seiner Schadloshaltung berechtigt sein. Ferner muß angenommen werden, daß der Autor dem Verleger ein ausschließliches Recht überträgt, wenn er nicht das Gegenteil anzeigt. Hier kann sich aber fragen, ob auch der ausländische Verleger präsumtiv ausgeschlossen sein soll. Das Uebersetzungsrecht darf unter allen Umständen nicht als mitübertragen gelten. Der Autor muß das Manuskript druckfertig liefern. Im weiteren kommt in Frage, welche Leistungen ihm sonst nach der Ablieferung zustehen. Hat er die Korrektur oder wenigstens die Revision zu besorgen? Hat er die Verpflichtung, bei der Korrektur den Text im wesentlichen unverändert zu lassen (z. B. bei politischen Broschüren von Wichtigkeit) und den Verleger zu entschädigen, wenn infolge der Abänderungen und Zusätze die Druckkosten vermehrt werden? Liegt es ihm ob, vor Veranstaltung einer neuen Ausgabe das Werk durchzusehen, und hat er, wenn dies nicht der Fall ist, er aber die Uebersetzung auf Verlangen des Verlegers ausführt, dies ohne Anspruch auf besondere Entschädigung zu thun? Die Regelung aller dieser Punkte ist wünschenswert, und sie wird auch, wo es sich um